



## INHALTSVERZEICHNIS

23	Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Lengede	19
24	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Edemissen für das Haushaltsjahr 2020	21
25	Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2018 der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlich Rechts	22
26	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr 2020	22
27	Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 5 (K 5) in der Ortschaft Oedesse, Gemeinde Edemissen, des Landkreises Peine	23
28	Allgemeinverfügung zur Aufbringung organischer Düngermittel und zum Feldanbau von Mais, Raps und Gemüse im Wasserschutzgebiet Wehnsen des Landkreises Peine	23
29	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Peine am 12.03.2020	24
30	Sitzung des Ausschusses für zentrale Verwaltung und Feuerschutz des Landkreises Peine am 16.03.2020	24
31	Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine am 18.03.2020	24

## 23

### Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Lengede

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Gemeinderat, Verwaltungsausschuss und Ausschuss des Rates

#### § 1

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Mitglieder des Rates folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) 1. stellv. Bürgermeisterin / 1. stellv. Bürgermeister **250,00 €**
  - b) 2. stellv. Bürgermeisterin / 2. stellv. Bürgermeister **200,00 €**
  - c) Beigeordnete und Grundmandatsinhaberinnen / Grundmandatsinhaber als beratende Mitglieder des Verwaltungsausschusses **175,00 €**
  - d) Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender **250,00 €**
  - e) Ratsvorsitzende / Ratsvorsitzender **150,00 €**
  - f) Ausschussvorsitzende / Ausschussvorsitzender **150,00 €**
  - g) Ratsfrauen / Ratsherren **100,00 €**
- (2) Werden mehrere Funktionen nach Abs. 1 gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der jeweils höhere Betrag gewählt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe eines Monats für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Wird die Wahrnehmung einer Funktion nach Abs. 1 länger als drei Monate unterbrochen, verringert sich die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 4. Kalendermonats auf die Hälfte. Zeiten des Erholungsurlaubes und eine beschlossene Sitzungspause gelten nicht als Unterbrechung. Vom Beginn des 4. Kalendermonats an erhält die Geschäfte führende Vertreterin oder der Geschäfte führende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigungsempfängerin/eines Aufwandsentschädigungsempfängers nach Abs. 2 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der Vertretenden oder des Vertretenden gemäß Abs. 1 unter Wegfall ihrer oder seiner bisherigen Aufwandsentschädigung.
- (4) Ruht die Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG, so wird keine Entschädigung gewährt.
- (5) Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem ALLRIS®net erhalten die Ratsmitglieder für die laufenden Kosten wie z. B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. eine monatliche Pauschale in Höhe von **30,00 €**.

#### § 2

#### Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse erhalten die Ratsmitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €**.
- (2) Außerdem erhalten die Ratsmitglieder für höchstens 20 Fraktionsitzungen jährlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €**. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste.

#### § 3

#### Verdienstaufschlag

- (1) Den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den Ausschussmitgliedern die vom Rat gem. § 71 Abs. 7 NKomVG berufen sind

wird für die Teilnahme an Gremien- und Ausschusssitzungen gemäß § 44 NKomVG der nachweislich eingetretene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbstständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zum Höchstbetrag von **32,00 €** je Stunde erstattet.

- (2) Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG kann die Entschädigung bei Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Der Pauschalstundensatz beträgt **10,00 €** inkl. Kinderbetreuung. Der Anspruch ist auf max. 60,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Die Ansprüche aus Abs. 1 und 2 werden auf acht Stunden täglich und für Ausfallzeiten zwischen 8 und 18 Uhr begrenzt.

**§ 4  
Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden mit folgendem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten:
  - a) 1. stellv. Bürgermeisterin / 1. stellv. Bürgermeister **40,00 €**
  - b) 2. stellv. Bürgermeisterin / 2. stellv. Bürgermeister **30,00 €**
  - c) Beigeordnete und Grundmandatsinhaberinnen / Grundmandatsinhaber als beratende Mitglieder des Verwaltungsausschusses **20,00 €**
  - d) Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender **50,00 €**
  - e) Ratsfrauen / Ratsherren **10,00 €**
- (2) § 1. Abs. 2 gilt entsprechend. Der Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 wird nur in den Monaten gezahlt, in denen die Funktion ausgeübt wird. Die Geschäfte führende Vertreterin oder der Geschäfte führende Vertreter erhält die höhere Pauschale vom 2. Monat der Funktionsübernahme an.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

**§ 5  
Nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitglieder, die vom Rat gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 €** sowie für höchstens 20 Fraktionssitzungen, sofern sie persönlich eingeladen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €**. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste.
- (2) Eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird nicht gewährt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

**II. Ortsräte**

**§ 6  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Mitglieder der Ortsräte folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister **100,00 €**
  - b) Stellv. Ortsbürgermeisterin / stellv. Ortsbürgermeister **50,00 €**
  - c) Mitglieder des Ortsrates **25,00 €**

- (2) Entschädigung nach dem vorstehenden Abs. 1 stehen neben der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (§ 1 Abs. 1) zu.
- (3) § 1 Abs. 3 gelten sinngemäß.
- (4) Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem ALLRIS®net erhalten die Mitglieder des Ortsrates für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. eine monatliche Pauschale von **30,00 €**.
- (5) Die Ortsratsmitglieder erhalten für höchstens 20 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste.
- (6) Außerdem erhalten die Ortsratsmitglieder sowie die Ratsmitglieder mit beratender Stimme für die Teilnahme an den Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste.

**§ 7  
Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird den Ortsbürgermeisterinnen und den Ortsbürgermeistern eine monatliche Pauschale wie folgt gewährt:
  - a) Barbecke **20,00 €**
  - b) Broistedt **35,00 €**
  - c) Klein Lafferde **20,00 €**
  - d) Lengede **40,00 €**
  - e) Woltwiesche **30,00 €**
- (2) § 4 Abs.3 gilt sinngemäß.

**III. Sonstige ehrenamtliche Tätige**

**§ 8  
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Lengede**

- (1) Den nachstehend genannten Funktionsträgern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:
  - a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister **150,00 €**
  - b) Stellv. Gemeindebrandmeisterin oder stellv. Gemeindebrandmeister **100,00 €**
  - c) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister **90,00 €**
  - d) 1. und 2. stellv. Ortsbrandmeisterin oder 1. und 2. stellv. Ortsbrandmeister **45,00 €**
  - e) Gerätewartin oder Gerätewart **45,00 €**
  - f) Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart **45,00 €**
  - g) Ortsjugendfeuerwehrwartin oder Ortsjugendfeuerwehrwart **35,00 €**
  - h) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte oder Gemeindegemeinschaftsbeauftragter **30,00 €**
  - i) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte oder Gemeindegemeinschaftsbeauftragter **30,00 €**
  - j) Gemeindegefahrenausbilderin oder Gemeindegefahrenausbilder **30,00 €**
  - k) Gemeindeausbildungsleiterin oder Gemeindeausbildungsleiter sowie Gemeindeausbilderin oder Gemeindeausbilder Bahnerden **30,00 €**

- l) Leiterin oder Leiter Kinderfeuerwehr **35,00 €**
- m) Kleiderkammerwartin oder Kleiderkammerwart **25,00 €**
- n) Gemeindefunkbeauftragte oder Gemeindefunkbeauftragter **25,00 €**
- o) Leiterin oder Leiter Unterstützungsgruppe örtliche Einsatzleitung **25,00 €**

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verdienstaussfall der Gemeinde Lengede vom 1. April 2018 außer Kraft.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind die baren Auslagen (einschließlich Telefonkosten), der Verdienstaussfall und die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (3) § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt sinngemäß. Bei vorübergehender Nichtausübung eines Ehrenamtes und dadurch bedingter Wahrnehmung der Geschäfte durch die Vertreterin oder den Vertreter gilt § 1 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Vertreterin oder den Vertreter nur 25 v.H. weiter gewährt werden.
- (4) Für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen zu Orten außerhalb des Gemeindegebietes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen den Personen gemäß Abs. 1, den sonstigen Funktionsträgern und den übrigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nachweislich entstandene Verdienstaussfall wird erstattet. Hinsichtlich des Höchstbetrages gilt § 3 entsprechend.
- (6) Nehmen Feuerwehrmitglieder an angeordneten Lehrgängen teil und machen hierfür keinen Verdienstaussfall geltend, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 €** täglich, jedoch nicht mehr als **300,00 €** wöchentlich. Beträgt die Lehrgangsdauer an einem Tag weniger als 4 Stunden, so wird für diesen Tag keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Lengede, den 21. Februar 2020

Wegener  
Bürgermeisterin

**24**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung der Gemeinde Edemissen  
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Edemissen in der Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 9  
Schiedsfrau/Schiedsmann**

Die für die Gemeinde Lengede tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € sowie einen Anteil in Höhe von 50 v.H. an den anfallenden Gebühren. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und der Verdienstaussfall abgegolten.

**§ 10  
Begrenzung der Ansprüche**

Ein Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und des Verdienstaussfalles kann nur geltend gemacht werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Satzung eine Sonderregelung auf Erstattung besteht. Die Beträge nach § 3 dürfen dabei nicht überschritten werden.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 11  
Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 6 und 8 und 9 sowie die Fahrtkosten nach §§ 4 Abs. 1, 7 Abst. 1 dieser Satzung werden zum Monatsende, die übrigen Entschädigungen jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt.

**§ 12  
Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der ihnen von der Gemeinde Lengede gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und Sitzungsgelder sind die Empfängerinnen und Empfänger selbst verantwortlich.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.843.400 Euro
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 20.438.100 Euro
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge 656.100 Euro
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 500 Euro
  - 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.361.600 Euro
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.592.200 Euro
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.158.600 Euro
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 10.169.300 Euro
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.010.700 Euro
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 679.500 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 29.530.900 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 30.441.000 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.010.700 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.226.900 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Edemissen, 8. Januar 2020

gez. Bertram  
Bürgermeister

- 1. Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.
- 2. Das Ergebnis des Jahres 2018 in Höhe von 248.875,54 € wird in das Jahr 2019 vorgetragen.
  - 2.1. Gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V. m. § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG wird das ordentliche Ergebnis i. H. v. 248.875,54 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und das außerordentliche Ergebnis i. H. v. -4.502,96 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
  - 2.2. Die Überschüsse werden zur Deckung der Fehlbeträge der Vorjahre verwendet (§ 24 KomHKVO).
- 3. Dem Vorstand der EnPL wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt nach § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 11 Abs. 6 NKomVG vom 16. März 2020 bis zum 26. März 2020 im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Eichstraße 3, Zimmer 6 zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ilsede, 4. März 2020

gez. Bertram  
Vorstand

gez. Fründt  
Vorstand

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Peine am 25. Februar 2020 unter dem Aktenzeichen 13-2018/411 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. März 2020 im Rathaus der Gemeinde Edemissen, Oelheimer Weg 1, Zimmer 31 zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Edemissen, 3. März 2020

gez. Bertram  
Bürgermeister

**26**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**Haushaltssatzung der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des in den §§ 141 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. den §§ 22 ff der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) i. V. m. § 112 NKomVG hat der Verwaltungsrat der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 355.900 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 203.500 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 355.900 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 203.500 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

**25**

**Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2018 der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts**

Gem. § 147 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO), § 129 NKomVG und §§ 48 ff Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) hat der Verwaltungsrat der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts (EnPL) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	355.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	443.900 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Ilse, 19. Dezember 2019

gez. Bertram  
Vorstand

gez. Fründt  
Vorstand

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 16. März 2020 bis zum 26. März 2020 im Rathaus der Gemeinde Ilse, Eichstraße 3, Zimmer 6 zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ilse, 4. März 2020

gez. Bertram  
Vorstand

gez. Fründt  
Vorstand

**27**

**Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 5 (K 5) in der Ortschaft Oedesse, Gemeinde Edemissen**

Hiermit setze ich gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. gel-

tenden Fassung die Ortsdurchfahrtsgrenze der K 5 in der Ortschaft Oedesse im südlichen Eingangsbereich in **km 4,530** neu fest.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Landkreis Peine  
Der Landrat  
Im Auftrage

Burgdorf  
(Dipl.-

**28**

**Allgemeinverfügung zur Aufbringung organischer Düngermittel und zum Feldanbau von Mais, Raps und Gemüse im Wasserschutzgebiet Wehnsen**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Wasserschutzgebietsverordnung Wehnsen vom 28.09.1998 ergeht Folgendes:

- Als genehmigt gilt hiermit zur lfd. Nr. 9 die Aufbringung von Gülle, Jauche, Silagesaft oder Geflügelkot, wenn durch den/ die Bewirtschafter/in eine vollständige Auflistung der zur Aufbringung vorgesehenen Flächen nach Anlage 1 bis zum 30.04. des Anbaujahres beim Landkreis Peine eingereicht wird. Die Ausbringung von Gülle, Jauche, Silagessickersaft oder Geflügelkot darf bei einer Frühjahrsbestellung nicht vor dem 01.03. erfolgen, jedoch frühestens 4 Wochen vor der Bestellung. Auf Flächen mit dem Anbau von Grünroggen, Winterraps, Ackergras oder auf Grünlandflächen ist die Ausbringung bereits ab dem 15.02. zulässig. Gärreste sind in diesem Sinne wie Gülle einzustufen.
- Als genehmigt gilt hiermit zur lfd. Nr. 14 der Feldanbau von Mais und Raps sowie der Anbau von Zwiebeln und Spargel, wenn durch den/ Bewirtschafter/in eine vollständige Auflistung der zur Aufbringung vorgesehenen Flächen nach Anlage 1 bis zum 30.04. des Anbaujahres beim Landkreis Peine eingereicht wird. Demgegenüber gilt die Genehmigungspflicht für den Anbau von Gemüsekulturen (außer Zwiebeln und Spargel) weiterhin.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt am 11.03.2020.

**Hinweis**

Die Düngeempfehlungen der Gewässerschutzberatung zum Einsatz der oben genannten organischen Dünger sind zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Regelungen, z. B. der Bundes- und Landesdüngerverordnungen bleiben von dieser Verfügung unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine zu erheben.

Peine, den 05.03.2020

Landkreis Peine  
Der Landrat

Im Auftrag  
Mews

## 29

### Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.03.2020, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Vortragsraum der Berufsbildenden Schulen,  
Pelikanstr. 12, 31228 Peine Vöhrum

Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.01.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Besetzung Kontaktstelle Theater und Tanz mit Herrn Joachim Krenz **2020/624**
6. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V. **2020/620**
7. Informationen der Verwaltung:
  - Überblick Bauprogramm der Schulneubaumaßnahmen
  - Vorstellung des Jahresprogramms des Kreismuseums durch Frau Dr. Götzky
  - Vorstellung Frau Christiansen, Leitung Medienzentrum
  - Vorstellung Frau Koblitz, Kontaktstelle Literatur
  - Aktuelles aus dem DigitalPakt
8. Anfragen und Anregungen

## 30

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 13. Sitzung des Ausschusses für zentrale Verwaltung und Feuerschutz

Sitzungstermin: Montag, 16.03.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum (Kleiner Konferenzraum), Werner-Nordmeyer-Str. 13,  
31226 Peine

Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.12.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Verpflichtung des neuen Bürgervertreters Herrn Andreas Sadlo
6. Einführung eines rabattierten Seniorentickets

im Landkreis Peine Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020

**2020/616**

7. Verkehrsordnungswidrigkeiten aufgrund von Geschwindigkeits-Überschreitungen **2020/625**
8. Informationen der Verwaltung
  - Aktueller Sachstand in Sachen Corona
9. Anfragen und Anregungen

## 31

### Öffentliche Bekanntmachung 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.03.2020, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2,  
31224 Peine

Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.12.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Besetzung der Leitung des Fachdienstes Umwelt **2020/614**
6. Beförderung der Baurätin Sabrina Hahn zur Bauberrätin **2020/600**
7. Qualifizierungsmaßnahme für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 für Herrn Leunig, Fachdienst EDV **2020/602**
8. Abschluss Qualifizierungsmaßnahme durch Herrn Hornemann, Fachdienst Ordnungswesen **2020/601**
9. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V. **2020/620**
10. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen **2020/617**
11. Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für Vergaben des Landkreises Peine - Vergaberichtlinie gem. § 28 KomHKVO **2020/605**
12. Tausch von Grundstücken **2020/622**
13. Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes **2020/610**
14. "Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder!" **2020/608**
15. Einführung eines rabattierten Seniorentickets im Landkreis Peine **2020/616**
16. Resolution zum Vorgehen der Landesschulbehörde im Fall des Schulsozialarbeiters an der Grund- und Hauptschule Ilsede **2020/621**
17. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnl. Zuwendungen; Spenden für das Ratsgymnasium Peine **2020/619**
18. Bericht des Landrates
19. Anfragen und Anregungen